

	Name	Wert
>	ID1	113
	GEMEINDE	Geislingen
	GEMARKUNG	Binsdorf
	GEMARKUNG_NR	7961
	FLUR	
	FLUR_NR	0
	PLANUNGSTRAEGER	
	PLANNAME	Hinter Beund (1985)
	AENDERUNG	0
	AENDERUNG_BEM	
	PLANART	2000 Qualifizierter Bplan
	GENEHMIGUNGSDATUM	20.12.1984 00:00:00
	INKRAFTTRETENSDATUM	11.01.1985 00:00:00
	RECHTSSTAND	4000 Rechtskraft
	FASSUNG_BAUNVO	50 - BauNVO, in Kraft getreten am 01.10.1977
	DOKUMENT_SATZUNG	Y:\Warehouses\BPlan\Anlagen\7961_19841220_Hinter_Beund_I_Satzung_0.pdf
	DOKUMENT_ORIGINALPLAN	Y:\Warehouses\BPlan\Anlagen\7961_19841220_Hinter_Beund_I_Plan_0.pdf
	DOKUMENT_TEXTL_FESTSETZUNG	Y:\Warehouses\BPlan\Anlagen\7961_19841220_Hinter_Beund_I_Textfest_0.pdf
	DOKUMENT_BAUVOERSCHRIFT	Y:\Warehouses\BPlan\Anlagen\Kein_Dokument_vorhanden.pdf
	DOKUMENT_LEGENDE	Y:\Warehouses\BPlan\Anlagen\7961_19841220_Hinter_Beund_I_Legende_0.pdf
	NAME	Y:\Warehouses\BPlan\BPlan_Raster\7961_19841220_Hinter_Beund_I_Geoplan_0.tif

Zollernalbkreis

Stadt:

Geislingen

Stadtteil:

Binsdorf

Genehmigt

Balingen,

den

20.07.1984



Landratsamt
Zollernalbkreis

Kohles

Kohles
Reg.-Amtmann

S A T Z U N G

über den Bebauungsplan "Hinter Beund"

Aufgrund der §§ 1, 2 und 8 bis 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom (BGBI. I, S. 2256) in geltender Fassung sowie des § 111 Abs. 1 und 5 und des § 113 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 20. Juli 1972 (Ges. Bl. S. 352) mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) in der Fassung vom 22. 12. 1975 (Ges. Bl. 1976, S. 1) hat der Gemeinderat am **20.06.84** den Bebauungsplan für das Gebiet "Hinter Beund" als Satzung beschlossen.

§ 1 - Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Festsetzung im Lageplan (§ 2 Abs. 1, Ziff. 1)

§ 2 - Bestandteil des Bebauungsplanes

(1) Der Bebauungsplan besteht aus:

- 1.) Lageplan M 1 : 500 vom Mai 1984
- 2.) Bebauungsvorschriften vom Mai 1984

(2) Dem Bebauungsplan ist eine Begründung vom Mai 1984 beigelegt.

§ 3 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Geislingen, **14. Sep. 1984**

Ginter
Bürgermeister



LAGEPLAN M.1:500

Das Landratsamt Zollernalbkreis hat den Bebauungsplan „Hinter Bemd“ am 20. Dezember 1984 - Az.: 301.2 Ko/616 - 612.21 - genehmigt. Die öffentl. Bekanntmachung erfolgte am 11. Jan. 1985. Der Bebauungsplan tritt **ausbekannt** mit der öffentl. Bekanntmachung in Kraft. Geislingen, den 15.1.85



14. Sep. 1984

Beschluß des Gemeinderates vom 14.07.81 den 14. Sep. 1984 Bürgermeister: <i>[Signature]</i>	Billigung Entwurf am 14.03.84 den 15.03.84 Bürgermeister: <i>[Signature]</i>	Öffentliche Auslegung von 09.08... bis 09.09.84 14.05 14.06.84 den 25.04.84 Bürgermeister: <i>[Signature]</i>
Plan als Satzung beschlossen am 20.06.84 den 14. Sep. 1984 Bürgermeister: <i>[Signature]</i>	Genehmigung durch Landratsamt am Balingen, den Landratsamt:	Bekanntmachung der Genehmigung am den Bürgermeister:

AUFGESTELLT: BALINGEN OSTDORF DEN 02.05.1984

[Signature]

Zollernalbkreis

Stadt: Geislingen

Stadtteil: Binsdorf

B E B A U U N G S P L A N " H I N T E R B E U N D "

Außer den im Lageplan dargestellten Festsetzungen gelten folgende

B E B A U U N G S V O R S C H R I F T E N

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1.0 Bauliche Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung §§ 1 - 15 Baunutzungsverordnung und das Maß der baulichen Nutzung §§ 16 - 21 Baunutzungsverordnung bestimmen sich nach dem Planeinschrieb im Lageplan vom 02. 05. 1984
M 1 : 500.

Nutzungen im Sinne des § 3 Abs. 3 Baunutzungsverordnung sind allgemein zulässig, soweit die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebietes gewahrt bleibt.

1.1 Nebenanlagen

Nebenanlagen im Sinne § 14 Baunutzungsverordnung sind mit Ausnahme von Ställen für Kleintierhaltung u.ä. zugelassen, soweit sie dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke selbst dienen und seiner Eigenart nicht widersprechen.

1.2 Garagen

Garagen können an die Hauptgebäude angebaut oder freistehend erstellt werden.

Garagen, die parallel zur Firstrichtung der Hauptgebäude erstellt werden, können in die gleiche Dachneigung der Hauptgebäude einbezogen werden. Ansonsten gelten die Dachformen und -neigungen, wie bei den Hauptgebäuden. Es sind auch Garagen mit Flachdach zugelassen.

Oberirdisch freistehende Garagen sind als Einzel- und Doppelgaragen zugelassen.

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

§ 111 LBO

2.0 Dächer

Die Dachform der Hauptgebäude bestimmt sich nach dem Planeinschrieb im Lageplan M 1 : 500 vom 02. 05. 1984.

Bei Sattel- und Walmdächern mit Mittelfirst von 28 - 38°.

2.1 Kniestöcke / Dachaufbauten

Bei eingeschossiger Bauweise sind Kniestöcke bis maximal 50 cm zugelassen.

Darüberhinaus sind Kniestöcke nur zugelassen, sofern sie sich aus Rücksprüngen der baulichen Anlagen ergeben.

Dachaufbauten sind nicht zugelassen.

2.2 Gebäudehöhen

Die Gebäudehöhen dürfen bei eingeschossigen Bauten die Höhe von 5,00 m nicht überschreiten.

Dabei wird jeweils an der tiefsten Stelle des an den Hausgrund angrenzenden wachsenden Bodens bis zum Bezugspunkt bei der Traufe gemessen.

Der Bezugspunkt ist der Schnittpunkt der Gebäudeaußenwand mit der Oberkante der Dachhaut.

Auffüllungen und Abgrabungen auf dem Baugrundstück dürfen den natürlichen Geländeverlauf nicht wesentlich verändern und müssen auf dem eigenen Grundstück beendet sein.

2.3 Einfriedigung - Gestaltung der unbebauten Flächen

Die Einfriedigungen sind im Bereich der Sichtdreiecke bis zu einer Höhe von 70 cm zulässig.

2.4 Leitungen

Sämtliche Leitungen der Strom- und Fernmeldeversorgung sind zu verkabeln.

Aufgestellt:

Balingen-Ostdorf, 02.05.1984

DIPL.-ING. A. MAUTHE
BÜRO F. BAUING.-WESEN
- B A L I N G E N I -



Anerkannt:

Geislingen,

14. Sep. 1984

ZEICHENERKLÄRUNG:

	MISCHGEBIET DORF		KINDERGARTEN
	ALLGEMEINES WOHNGEBIET		VERWALTUNGSGEBÄUDE
	GEMEINBEDARFFLÄCHE		DAUERKLEINGÄRTEN
	OFFENE BAUWEISE		TRAFO-STATION
	BAUGRENZE		LEITUNGSRECHT
	GRUNDSTÜCKSGRENZE		20 KV ERDKABEL BESTEHEND
	FIRSTRICHTUNG		20 KV FREILEITUNG ENTFALLEND
	GEHWEG		20 KV ERDKABEL GEPLANT
	PARKSTREIFEN		
	FAHRBAHN		
	SICHERHEITSSTREIFEN		
	SICHTFLÄCHEN VON DER BEBAUUNG FREIZUH. FLÄCHE, MAX. EINFRIEDUNG U. ANPFLANZUNG MAX. 0,70m HOCH		
	GARAGEN		
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. FESTSETZUNGEN		
	VERKEHRSGRÜN		
	KINDERSPIELPLATZ		
	ABGRENZUNG UNTERSCH. NUTZUNGEN		
	GRENZE DES RÄUML. GELTUNGSBEREICHES		

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

Baugebiet	Zahl der Vollgeschoße
Grundflächen - zahl	Geschoßflächen - zahl
Baumassen	Bauweise
SD = Satteldach WD = Walmdach	Dachneigung